



UNIVERSITÄT  
HEIDELBERG  
ZUKUNFT  
SEIT 1386

# MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

**Nr. 10 / 2018**  
Seite 789 – Seite 920  
Ausgabedatum: 10.09.2018

# INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 793
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 805
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 809
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 815
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 819
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 825
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 831
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 871

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 877
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 883
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 887
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 893
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 899
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 905
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –	S. 909
Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“	S. 913

**792**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprach-form geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

### **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

#### § 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Voraussetzung:

- Latinum,
- Kenntnisse (passives Lese-/Textverständnis auf dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel

- für das Latinum:
  - Nachweis über das Latinum bzw., im Falle von Studierenden mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen, gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse,
- für Englisch und die weitere moderne Fremdsprachen, jeweils:
  - Nachweis der Sprache als Muttersprache,
  - Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse,
  - Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20 % oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse,
  - Nachweis über eine erfolgreich bestandene, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Sprachklausur im Rahmen eines B.A.-Studiums der Geschichte durch entsprechende Zeugnisse,

- Nachweis über nachfolgend aufgeführten Schulunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
  - Pflichtunterricht von Klasse 5 bis 9 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 9 bzw. 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss,
  - Pflichtunterricht von Klasse 7 bis 10 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 bzw. 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss,
  - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 und Bestehen einer Ergänzungsprüfung bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss;
  - Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common Euro-pean Framework of Reference).

Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in der Anlage, Abs. 2.

(3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.



## § 5 Rücktritt

In Abweichung von § 8 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist ein Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu drei Wochen nach Ablauf der Prüfungsanmeldefrist möglich.

## § 6 Berechnung der Fachnoten

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudienganges Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Für die Berechnung der Fachnoten werden alle Modulnoten des Teilstudienganges Geschichte mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Davon abweichend wird die Note des Intensivmoduls Vertiefung (Fachwissenschaft) mit dem Faktor 0,67 und wird im Falle der Studienverlaufsvariante I (gemäß Anlage) darüber hinaus die Note des Verschränkungsmoduls (Fachwissenschaft & Fachdidaktik) ebenfalls mit dem Faktor 0,67 gewichtet.

## § 7 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in Englisch und in einer anderen Fremdsprache in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit sowie mit Zustimmung des Fach- bzw. Fakultätsprüfungsausschusses angefertigt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des Master of Education-Studiums Geschichte: Fachwissenschaft und Fachdidaktik (18 LP + 13 LP / 31 LP)

### Vorbemerkungen und Erläuterungen

1. Der M.Ed. Geschichte umfasst in seinem fachwissenschaftlichen Teil die vier **Epochendisziplinen** Alte Geschichte (Griechische und Römische Geschichte), Mittelalterliche Geschichte (Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte); epochenbezogen könnten die Studienleistungen dabei auch in den beteiligten Sach- und Regionaldisziplinen Amerikanische Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Geschichte Südasiens, Geschichte Ostasiens, Geschichte des jüdischen Volkes, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Geschichte der Medizin, Historische Grundwissenschaften und Landesgeschichte erbracht werden.

2. Vorausgesetzte Sprachkenntnisse (zu möglichen Formen des Nachweises vgl. oben § 4, Abs. 2):

- a. Lateinkenntnisse (Latinum);
- b. Kenntnisse (passives Lese-/Textverständnis) in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference.

Dabei setzt die Belegung einer Übung in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte den Nachweis von Lateinkenntnissen im Umfang mindestens des ersten, mit mindestens ausreichend bestandenen universitären Latinumsvorbereitungskurses (entspricht 3 Jahren aufsteigendem Schulunterricht mit mindestens ausreichender Leistung im letzten Schulhalbjahr), die Belegung des Oberseminars in Alter oder Mittelalterlicher Geschichte den Nachweis des Latinums voraus; die Belegung einer Übung in Neuerer oder Neuester Geschichte setzt den Nachweis der oben genannten Kenntnisse in Englisch und, sofern erforderlich, in einer weiteren modernen Fremdsprache, die Belegung des Oberseminars in Neuerer oder Neuester Geschichte den Nachweis der oben genannten Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache voraus.

3. Berücksichtigung der vier Epochendisziplinen bei der Belegung der fachwissenschaftlichen Module bzw. Modulbereiche:

Die insgesamt vier fachwissenschaftlichen Veranstaltungen in den Modulen bzw. Modulbereichen Intensivmodul Vertiefung, (Intensivmodul) Fokus und Modul Perspektive sind so zu wählen, dass jede der unter 1. genannten vier Epochendisziplinen berücksichtigt wird, das heißt:

- a. Die Veranstaltungen im Intensivmodul Vertiefung sind in entweder Alter und Mittelalterlicher Geschichte oder in Neuerer und Neuester Geschichte (jeweils unter Berücksichtigung beider Epochendisziplinen) zu belegen.
- b. Das Oberseminar (im Intensivmodul) Fokus ist in einer von den gewählten Epochendisziplinen des Intensivmoduls Vertiefung verschiedenen Epochendisziplin zu belegen.

- c. Das Modul Perspektive ist in derjenigen (vierten) Epochendisziplin zu belegen, die im Intensivmodul Vertiefung sowie im Oberseminar (Intensivmodul) Fokus noch keine Berücksichtigung gefunden hat.
  - d. Die Epochendisziplin in der Übung (im Modul) Methode kann frei gewählt werden.
4. Nach Wahl des/der Studierenden kann das Verschränkungsmodul aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik in zwei Varianten (I/II) gewählt werden:
  - a. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einer fachwissenschaftlichen Übung (Methode) (2 LP) (Variante I: Studienverlaufsvariante I) oder
  - b. in Kombination aus einem fachdidaktischen Seminar (4 LP) mit einem fachwissenschaftlichen Oberseminar (Fokus) (8 LP) (Variante II: Studienverlaufsvariante II).
5. Wird das Modul Masterarbeit im Fach Geschichte absolviert, so erfolgt die Abfassung der Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss der Intensivmodule, des Verschränkungsmoduls sowie der Module „Theorie und Pragmatik“ sowie „Historisches Lernen“ sowie den Nachweis der oben in 2. genannten Sprachkenntnisse voraus. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 17 Wochen zur Verfügung.
6. Abhängig vom individuell gewählten Modell der Verschränkung (gem. oben Nr. 4) sind die im Folgenden in einer tabellarischen Übersicht abgebildeten zwei Studienverlaufsvarianten denkbar. Dabei stellen diese in der zeitlichen Reihenfolge der Module einen Vorschlag, keine verbindliche Reihenfolge dar. Die Modulabfolge kann vielmehr variieren – abhängig insbesondere von der jeweiligen Fächerkombination und den Studieneingangsvoraussetzungen (hier vor allem den vorhandenen Sprachkenntnissen) sowie dem Zeitpunkt des Schulpraxissemesters. Verbindlich sind die beiden Studienverlaufsvarianten in der unterschiedlichen Form des Verschränkungsmoduls:

Verwendete Abkürzungen:

AG	Alte Geschichte
MA	Mittelalterliche Geschichte
NG	Neuere Geschichte (1500-1900)
NNG	Neueste Geschichte (ab 1900)
SWS	Semesterwochenstunden
LP	(ECTS-)Leistungspunkte
TN	Teilnahme
ben.	benotet
unb.	unbenotet
o.	oder
Var.	Variante

### Studienverlaufsvariante I

FS 1	Intensivmodul Vertiefung Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
		Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
FS 1	Modul Theorie und Pragmatik Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
		Modulprüfung Die Prüfung wird benotet.	2 LP ben.	
FS 2/3	Intensivmodul Fokus Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Oberseminar LA (2 SWS) Das Seminar wird benotet.	8 LP ben.	8 LP ben.
FS 2/3	Modul Verschränkung (Var. I): Umgang mit Geschichte Fachwissenschaft: Methode (ausgewählte Epochendisziplin) & Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Fachwissenschaft Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	
FS 2/3	Modul Historisches Lernen Fachdidaktik  Pflichtmodul	Seminar zum Schulpraxissemester (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	3 LP unb.	3 LP unb.

FS 4	Modul Perspektive Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN mittels eines Abschlussgesprächs: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	2 LP unb.
FS 4	Modul Masterarbeit Fachwissenschaft (AG, MA, NG o. NNG) <i>oder</i> Fachdidaktik Wahlpflichtmodul	Masterarbeit Die Masterarbeit wird benotet.	15 LP ben.	15 LP ben.

### Studienverlaufsvariante II

FS 1	Intensivmodul Vertiefung Fachwissenschaft (AG/MA o. NG/NNG)  Pflichtmodul	Übung (2 SWS) Die Übung wird benotet.	4 LP ben.	6 LP ben.
		Vorlesung (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
FS 1	Modul Theorie und Pragmatik Fachdidaktik  Pflichtmodul	Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	6 LP ben.
		Übung/Seminar (2 SWS) Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden	2 LP unb.	
		Modulprüfung Die Prüfung wird benotet.	2 LP ben.	

FS 2/3	<p>Modul          Verschränkung (Var. II):          Umgang mit Geschichte          Fachwissenschaft: Fokus          (AG/MA o. NG/NNG)          &amp;          Fachdidaktik          Pflichtmodul</p>	<p>Oberseminar LA (2 SWS)          Das Seminar wird benotet.</p>	8 LP ben.	12 LP ben.
		<p>Übung/Seminar (2 SWS) Fachdidaktik          Die Übung wird benotet.</p>	4 LP ben.	
FS 2/3	<p>Modul          Historisches Lernen          Fachdidaktik          Pflichtmodul</p>	<p>Seminar zum Schulpraxissemester (2 SWS)          Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden</p>	3 LP unb.	3 LP unb.
FS 4	<p>Modul          Methode          Fachwissenschaft          (ausgewählte Epochen-          disziplin)          Pflichtmodul</p>	<p>Übung (2 SWS)          Feststellung der erfolgreichen TN: bestanden/nicht bestanden</p>	2 LP unb.	2 LP unb.
FS 4	<p>Modul          Perspektive          Fachwissenschaft          (AG/MA o. NG/NNG)          Pflichtmodul</p>	<p>Vorlesung (2 SWS)          Feststellung der erfolgreichen TN mittels eines Abschlussge-          sprächs: bestanden/nicht bestanden</p>	2 LP unb.	2 LP unb.
FS 4	<p>Modul          Masterarbeit          Fachwissenschaft          (AG, MA, NG o. NNG)          oder          Fachdidaktik          Wahlpflichtmodul</p>	<p>Masterarbeit          Die Masterarbeit wird benotet.</p>	15 LP ben.	15 LP ben.



## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Zulassungskommission

In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Geschichte im Master of Education, Profillinie „Gymnasium“, aus zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Professor sein muss. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

## § 3 Besondere Zugangsvoraussetzung

Besondere Zugangsvoraussetzung ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Geschichte oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei diesem muss für den Masterstudiengang der Anteil an fachwissenschaftlichen Leistungen im Fach mindestens 74 Leistungspunkte und der Anteil an fachdidaktischen Leistungen im Fach mindestens 2 Leistungspunkte betragen. Unter den fachwissenschaftlichen Leistungen im Fach müssen jeweils mindestens 15 Leistungspunkte in jeder der drei Epochendisziplinen Alte, Mittelalterliche sowie Neuere und Neueste Geschichte nachgewiesen sein.

#### **§ 4 Nachzuholende Leistungen**

Im Falle, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile gem. § 3 nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, legt der Zulassungsausschuss fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**808**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>1</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

### **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module im Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

- (1) Voraussetzung für das Studium sind das Latinum und das Graecum.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung, oder über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen die entsprechenden Nachweise ausgestellt werden.
- (3) Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzt, regeln die Bestimmungen in der Anlage.
- (4) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.
- (5) Empfehlenswert sind zudem Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

#### **§ 5 Berechnung der Fachnoten**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Das Modul TuMGr wird dreifach gewichtet, das Verschränkungsmodul und die Module ÜblntGr II, GrStil IV sowie VertGr werden doppelt gewichtet, die übrigen Module einfach.

## **§ 6 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, auch in klassischem Attisch angefertigt werden.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Prüfungen in den sprachpraktischen Übungen Griechische Stilübungen I und Griechische Stilübungen II auf Antrag zweimal wiederholt werden, sofern sie für den Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nachzuholen sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor



## Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen

### Modulliste Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik)

Modulname	Kürzel	Dauer	LP
Verschränkungsmodul Griechisch <i>Von den Varianten des Verschränkungsmoduls muss nur eine belegt werden. Je nach Wahl entfällt eines der weiteren Pflichtmodule.</i>			
Verschränkungsmodul Vorlesung <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul VertGr.</i>	VMGr: VertGr	1 bis 2 Semester	7
Verschränkungsmodul Stil IV <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt das Modul GrStil IV.</i>	VMGr: GrStil IV	1 bis 2 Semester	7
Verschränkungsmodul Übersetzen und Interpretieren <i>Bei Belegung dieser Variante entfällt ÜblntGr II</i>	VMGr: ÜblntGr II	1 bis 2 Semester	8
Übersetzung und Interpretation griechischer Texte II	ÜblntGr II	1 Semester	4
Griechische Stilübungen IV	GrStil IV	1 Semester	3
Vertiefungsmodul Griechisch	VertGr	1 Semester	3
Text und Methode Griechisch	TuMGr	1 Semester	8
Fachdidaktische Vertiefung Griechisch	FDGr II	1 Semester	4
Fachdidaktisches Seminar Griechisch	FDGr III	1 Semester	5
<i>Falls die Masterarbeit im Fach Griechisch geschrieben werden soll, ist zudem folgendes Wahlpflichtmodul zu belegen:</i>			
Masterarbeit Griechisch	SMAGr	17 Wochen	15

### Anmerkungen

- Das Verschränkungsmodul Griechisch besteht in jeder Variante aus einer fachdidaktischen Übung und der zugehörigen fachwissenschaftlichen Veranstaltung, die den Pflichtmodulen ÜblntGr II, GrStil IV oder VertGr entspricht. Die Veranstaltungen sind i.d.R. im selben Semester zu besuchen.
- Das „fachdidaktische Seminar Griechisch“ muss i.d.R. während des Schulpraxissemesters besucht werden.
- Die „fachdidaktische Vertiefung Griechisch“ muss i.d.R. vor dem „fachdidaktischen Seminar Griechisch“ besucht werden.
- Das Latinum ist Voraussetzung für den Besuch von „Text und Methode Griechisch“.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englische sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Griechisch“ zu erwerben.

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Griechisch (Klassische Philologie: Gräzistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum sowie
2. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang „Klassische Philologie: Gräzistik“, „Gräzistik“ oder einem vergleichbaren Studiengang, bei dem der Fachanteil Griechisch (inklusive möglicher darin enthaltener Wahlmodule) mindestens 74 Leistungspunkte und der Anteil fachdidaktischer Leistungen mindestens 2 Leistungspunkte beträgt.

(2) Es wird weiterhin vorausgesetzt, dass der Bewerber mit literatur- und sprachwissenschaftlichen Methoden vertraut ist und über die Fähigkeit verfügt, Texte angemessenen Schwierigkeitsgrads in das und aus dem Griechischen zu übersetzen. Zudem muss der Bewerber eine (literatur- oder sprachwissenschaftliche) Lehrveranstaltung in Seminarform auf fortgeschrittenem Niveau und eine Übung zur Interpretation und Übersetzung griechischer Texte (fortgeschrittene Lektüre) absolviert haben.

### **§ 3 Nachzuholende Leistungen**

Falls die unter § 2 genannten Sprachanforderungen und Mindestkenntnisse/-leistungen nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, können diese im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung oder der Rahmen-VO nachgeholt werden. Zu diesem Zweck legt der Zulassungsausschuss fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**818**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>2</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

### **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

### **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>2</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung



#### **§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden in Form von Prüfungsleistungen, welche sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.

**823**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **§ 6 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: Module und Lehrveranstaltungen**

## Anlage

Die Module des Teilstudiengangs Informatik umfassen 18 LP Fachwissenschaft und 13 LP Fachdidaktik. Die Masterarbeit ist ein optionales Modul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, dem „Seminar“ und der „Fachdidaktischen Aufbereitung“. Hierbei sollte das „Seminar“ zuerst und im folgenden Semester die „Fachdidaktische Aufbereitung“ absolviert werden.

Die Begleitung des Schulpraxissemesters seitens des Fachs erfolgt durch das Modul „Unterricht beobachten und analysieren“.

### Pflichtmodule:

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Fortgeschrittenenpraktikum	8 LP	
Wahlpflichtmodul	6 LP	
Verschränkungsmodul „Aus der Forschung in die Schule“		
Seminar	4 LP	
Fachdidaktische Aufbereitung	5 LP	
Unterricht beobachten und analysieren		4 LP
Ausgewählte Inhalte der Informatikdidaktik (Sekundarstufe 1)		4 LP

### Optionales Modul:

Masterarbeit                    15 LP

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## **§ 2 Besondere Antragsunterlagen**

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen ist dem Antrag ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus welchem insbesondere die Studienzeiten mit den absolvierten Modulen detailliert hervorgehen.

## **§ 3 Zulassungskommission**

(1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Informatik im Master of Education, Profillinie „Gymnasium“, aus 4 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. Ein studentischer Vertreter, welcher entweder im Teilstudiengang Informatik im Master of Education oder im Master Angewandte Informatik eingeschrieben ist, ist mit beratender Stimme Mitglied der Zulassungskommission. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende Professor sein muss.

(2) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

(3) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Informatik oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von in der Regel mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei folgende Kenntnisse vorliegen müssen:

1. Algorithmen und Datenstrukturen: Zeit- und Platzkomplexität von Algorithmen, Asymptotisches Wachstum von Komplexität, Sortier- und Suchverfahren, Algorithmische Prinzipien (zum Beispiel Teile und Herrsche, systematische Suche), Entwurf einfacher Algorithmen, Abstrakte Datentypen und ihre Realisierung durch Datenstrukturen (Listen, Bäume), Graphenalgorithmen, Verteilte Algorithmen, nebenläufige Prozesse, Fortgeschrittene Datenstrukturen (balancierte Bäume, Hash-Tabelle), NP-Vollständigkeit und Reduktionen,
2. Theoretische Informatik: Grammatiken als Generatoren von Sprachen, Aussagen- und Prädikatenlogik, Automaten als Akzeptoren von Sprachen, endliche Automaten, Berechenbarkeit und ihre Grenzen, Kellerautomaten und Turing-Maschinen, Chomsky-Hierarchie, Berechenbarkeits- und Komplexitätsklassen,

3. Datenmodellierung und Datenbanksysteme: Datenmodellierung und Datenbankentwurf, Relationales Modell, Anfragesprachen (Relationenalgebra, SQL), Strukturelle und domänenspezifische Integrität, Relationale Entwurfstheorie (Funktionale Abhängigkeiten, Normalformen), Transaktionsmanagement, Formale Semantik von Anfragesprachen,
4. Programmierung und Softwaretechnik: Programmierparadigmen und –sprachen, Vorgehensmodelle für den Entwurf großer Softwaresysteme, Methoden und Sprachen für den objektorientierten Entwurf, Software-Testmethoden, Syntax und Semantik von Programmiersprachen, Spezifikation und Verifikation von Programmen, Anforderungsmanagement, Architekturschemata, Entwurfsmuster,
5. Rechnerstrukturen und Betriebssysteme: Darstellung von Information, Kodierungen, Aufbau und Funktionsweisen von Rechnern und Rechnernetzen, Grundlagen von Betriebssystemen, Robotik, Sicherheit, Internetstandards, Grundlagen von Schaltkreisen, Netzstrukturen und Basistechnologien, Verteilte und eingebettete Systeme, Protokollarchitektur, Grundlagen der Kryptographie,
6. Informatik, Mensch und Gesellschaft: Grundlagen der Mensch-Computer-Interaktion, Datenschutz, Urheberrecht bei digitalen Medien, Informationelle Selbstbestimmung, Schüler und Virtuelle Welten, Internetbasierte Kommunikation und Kollaboration.

(2) Sind aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen die erwarteten Mindestleistungen nicht eindeutig ersichtlich, können vom Bewerber weitere Unterlagen (z.B. Modulbeschreibungen) eingefordert werden.



## § 5 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 4 Abs. 1 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Nachzuholende Leistungen werden dem Bewerber zusammen mit dem Zulassungsbescheid schriftlich mitgeteilt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**830**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“<sup>3</sup> – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

---

<sup>1</sup> Im Übrigen: Teilstudiengang Italienisch.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>4</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Teilstudiengang Italienisch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Italienisch in Anlage 2 aufgeführt.

---

<sup>4</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### § 4 Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Italienisch Voraussetzung:

1. Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) und
2. Grundkenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache (Mindestniveau A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen).

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
2. einen Schul- oder Hochschulabschluss aus einem Land mit der jeweiligen romanischen Sprache als Landessprache oder
3. einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 25 % in der jeweiligen Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
4. einen entsprechenden Nachweis über die entsprechend erworbenen Sprachkenntnisse in den Bachelorabschlusssdokumenten oder
5. ein Sprachzeugnis für die jeweilige romanische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau A2 oder
6. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltungen „Latein für Romanisten 1 und 2“ des Romanischen Seminars oder

7. erfolgreiches Absolvieren der Veranstaltung „Integrierte Sprachpraxis 1“ für Galicisch oder Katalanisch oder Portugiesisch oder Rumänisch des Romanischen Seminars oder
  8. einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende**  
**Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen**

## Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate oder Vorträge, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Dossiers, Essays, Projektarbeit, Lernportfolios, Poster und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen wie Impulsreferate oder reaction papers. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 13 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

### Abkürzungen / Legende:

#### Modulbezeichnungen

PM	Pflichtmodul
VM	Verschränkungsmodul
WPM	Wahlpflichtmodul

#### Kurstypen

HS	Hauptseminar
PA	Projektarbeit
PS	Proseminar
PS+	PS mit erhöhten Leistungsanforderungen
S	Seminar
SPS	Schulpraxissemester (16 LP)
TS	Transversales Seminar (interdisziplinär)
Ü	Übung (Sprachpraxis)
VL	Vorlesung
VS	Verschänkungsseminar
WÜ	wissenschaftliche Übung (LW oder SW oder KW)

#### Fachwissenschaften / Bereiche

BiWi	Bildungswissenschaft
FD	Fachdidaktik
FW	Fachwissenschaft
KW	Kulturwissenschaft
LW	Literaturwissenschaft
SP	Sprachpraxis
SW	Sprachwissenschaft

#### Sonstiges

LP	Leistungspunkte
SoSe	Sommersemester
WiSe	Wintersemester
SWS	Semesterwochenstunde(n)

## Erläuterung zu den Kurstypen und zum Verschränkungsmodul:

**Proseminar:** polyvalent genutztes Seminar mittleren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für fortgeschrittene Bachelor-Studierende und Master-Studierende als Einstiegsniveau, insbesondere zur Homogenisierung des heterogenen Studieneingangsniveaus im Master).

**Proseminar+:** Proseminar (siehe oben) mit zusätzlichen Leistungsanforderungen, daher 6 LP statt 4 LP.

**Hauptseminar:** polyvalent genutztes Seminar höheren Niveaus mit Binnendifferenzierung (für Bachelor-Studierende in der Abschlussphase und Master-Studierende).

**Transversales Seminar:** Seminar, das im Sinne der Verflechtung literatur-, kultur-, sprachwissenschaftlicher, sprachpraktischer sowie ggf. fachdidaktischer Inhalte des Studiums eine fachwissenschaftliche Thematik aus mindestens zwei unterschiedlichen fachlichen Perspektiven untersucht und so die inhaltliche und methodische Sensibilisierung für eine innerromanische und ggf. fächerübergreifende, inter- sowie transkulturelle Sichtweise im Studium stärkt.

**Verschränkungsseminar:** integrative Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik in einer einzigen Lehrveranstaltung (i.d.R. team teaching o.ä. oder durch eine in beiden Fachbereichen kompetente Lehrperson)

**Verschränkungsmodul:** die Verschränkung von Fachwissenschaft und Fachdidaktik kann auf folgende Arten erfolgen:

- **Additives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die jeweils inhaltlich – und ggf. im Lehr-Lern-Format – signifikant auf Themen der Lehrerbildung ausgerichtet sind; optional stehen die Themen in Beziehung zueinander.
- **Konsekutives Modell:** Das Modul enthält einen fachwissenschaftlichen und einen fachdidaktischen Baustein, die thematisch aufeinander bezogen sind und optional im Team vorbereitet und durchgeführt werden.



- **Integratives Modell:** Das Modul wird durch einen Baustein gestaltet, innerhalb dessen eine Thematik sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch aufgearbeitet und vermittelt wird. Die Lehrveranstaltung kann entweder im Team-Teaching oder von einer für beide Aspekte kompetenten Lehrperson ausgebracht werden.
- **Anwendungsorientiertes Modell:** Verbindung universitärer Lehre mit dem schulischen Anwendungsfeld durch Formate wie z. B. „Schülerlabor“, „Inquiry-Based Learning“, „Vignetten“ u.ä.

Das Verschränkungsmodul wird im Teilstudiengang Italienisch auf folgende Arten realisiert:

- **Variante A/A\*:** Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS LW oder SW (6 LP) plus FD 2 (4 LP) → 10 LP, 4 SWS,
- **Variante B/B\*:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS, jeweils LW oder SW oder KW (4 LP) plus FD 2 (4 LP) → 8 LP, 4 SWS,
- **Variante C/C\*:** Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis:
  - Ü (2 LP) plus FD 2 (4 LP) → 6 LP, 4 SWS (additiv, konsekutiv) oder
  - VS oder PA → 6 LP, 2 SWS (integrativ, anwendungsorientiert),
- **Variante D/D\*:** Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit VS oder PA LW oder SW oder KW → 6 LP, 2 SWS.

### **„Lektürehilfe“ zu den tabellarischen Modularisierungsübersichten:**

- Die folgenden Studiengangsvarianten ergeben sich aus den verschiedenen Varianten für das Verschränkungsmodul. Varianten A, B, C und D gelten für einen Studienstart im Wintersemester, die Varianten A\*, B\*, C\* und D\* für einen Studienstart im Sommersemester.
- FW 1, FW 2 und FW 3 bezeichnen immer die fachwissenschaftlichen Module bzw. die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul aus den Bereichen der Sprach- und/oder Literatur- und/oder Kulturwissenschaft.
- FW 4 bezeichnet immer das fachwissenschaftliche Modul aus dem Bereich der Sprachpraxis; FW 5 (nur in Variante C bzw. C\*) bezeichnet die fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachpraxis im Verschränkungsmodul.
- FD 1 bezeichnet ein fachdidaktisches Modul, das zu spezifischen Themen angeboten wird und Grundlagencharakter hat. Das Modul FD 1 sollte nach Möglichkeit vor dem Verschränkungsmodul belegt werden.
- FD 2 bezeichnet immer die fachdidaktische Lehrveranstaltung im Verschränkungsmodul.
- FD 3 bezeichnet das fachdidaktische Modul, das in Blockform auf das SPS vorbereitet und im Anschluss dieses reflektiert.
- Die Buchstaben A, B, C und D, die ggf. den Bezeichnungen der fachwissenschaftlichen Module nachgestellt sind, kennzeichnen die Variante bzw. Varianten, für die das Modul nutzbar ist. So kennzeichnet „FW 2 B“ beispielsweise die Nutzbarkeit des Moduls ausschließlich für die Variante B bzw. B\*; „FW 3 A/C/D“ kennzeichnet die Nutzbarkeit des Moduls für die Varianten A bzw. A\*, C bzw. C\* und D bzw. D\*. Erfolgt keine Ergänzung um (einen) Buchstaben, so ist das Modul in allen 4 Varianten nutzbar.
- Die im obigen Punkt genannten Ergänzungen A/B/C/D gelten in diesem Fall gleichermaßen für die Varianten A, B, C und D sowie die Varianten A\*, B\*, C\* und D\*.

## Anlage 2: Modularisierung und Modulbeschreibungen

### Modularisierung

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe) Variante A: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 2 A</b> WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW	<b>Verschränkungsmodul A</b> WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)			8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)						<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP	8-14 LP

- ❖ Die Module FD 1, FW 2 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)							
Variante B: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 B</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 2 B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW	<b>Verschränkungsmodul B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)							

- ❖ Die Module FD 1 und FW 4 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul und das Modul FW 2 kann jeweils entweder komplett im ersten bzw. im zweiten Semester oder aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)								
Variante C: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)								
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	Modul FW 3 A/C/D WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW					15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)				Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	Modul FW 4: Sprachpraxis PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	Modul FW 1 C WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW	Modul FW 2 C/D WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	Verschränkungsmodul C WPM; 2-4 SWS; 6 LP		Modul FD 1 PM; 2 SWS; 4 LP	8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)				FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	ODER		VS oder PA SP mit FD (2 SWS 6 LP)	8-14 LP

- ❖ Die Module FW 1, FW 2, FW 4 und FD 1 können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden; das Verschränkungsmodul kann entweder komplett im ersten Semester bzw. im zweiten Semester oder ggf. aufgeteilt im ersten und zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.



Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im WiSe)							
Variante D: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)			Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (SoSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SPS) (WiSe)				<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
2 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	<b>Modul FW 1 D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW oder KW	<b>Verschränkungsmodul D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP	8-14 LP	6 LP
1 (WiSe)						8-14 LP	6 LP

- ❖ Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder zweiten Semester belegt werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.
- ❖ Wird das SPS bereits im ersten Semester absolviert (Ausnahme! Nur in Absprache mit dem Studienberater!), so muss auch FD 3 im ersten Semester belegt werden. Die Module FD 1, FW 1, FW 2, FW 4 und das VM verschieben sich in dem Fall auf das zweite und/oder dritte Semester.

<b>Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)</b> <b>Variante A*: Verschränkungsmodul additiv oder konsekutiv mit PS+ oder HS (10 LP)</b>					
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)	Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW		15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Verschränkungsmodul A</b> WPM; 4 SWS; 10 LP FW 1 A: PS+ oder HS LW oder SW (2 SWS, 6 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)		<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	<b>Modul FW 2 A</b> WPM; 2 SWS; 6 LP PS+ oder HS LW oder SW	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- ❖ Die Module FD 1, FW 2, FW 4 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare muss ein Hauptseminar sein.

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)							
Variante B*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv oder anwendungsorientiert mit PS oder VL oder PA oder TS (8 LP)							
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 B</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Verschränkungsmodul B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP FW 1 B: PS oder VL oder PA LW oder SW oder KW oder TS (2 SWS, 4 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)		8-14 LP		6 LP	
2 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP			3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	<b>Modul FW 2 B</b> WPM; 4 SWS; 8 LP HS LW oder SW und WÜ LW oder SW oder KW		<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP			8-14 LP	6 LP

**850**

Universität Heidelberg

**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**

**10.09.2018**

- ❖ Die Module FD 1, FW 2, FW 4, und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar bzw. Vorlesung muss jeweils aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und der Literaturwissenschaft gewählt werden.

Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)									
Variante C*: Verschränkungsmodul additiv, konsekutiv, integrativ oder anwendungsorientiert mit Sprachpraxis (6 LP)									
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)		Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)		
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW				15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP		
3 (SoSe)	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW	<b>Verschränkungsmodul C</b> WPM; 2-4 SWS; 6 LP				8-14 LP	6 LP		
		FW 5: Ü SP (2 SWS, 2 LP) plus FD 2: S (2 SWS, 4 LP)	ODER	VS oder PA SP mit FD (2 SWS, 6 LP)					
2 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP					3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 1 C</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW	<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP					8-14 LP	6 LP

- ❖ Die Module FW 1, FW 2, FW 4, FD 1 und das VM können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2: Wird in FW 1 Sprachwissenschaft gewählt, so muss in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.



<b>Modularisierung Master of Education im Fach <i>Italienisch</i> (bei Studienbeginn im SoSe)</b> <b>Variante D*: Verschränkungsmodul integrativ oder anwendungsorientiert mit LW oder SW oder KW (6 LP)</b>						
Semester	Fachwissenschaft (18 LP)		Fachdidaktik (13 LP)	Masterarbeit	Zweites Fach gesamt (31 LP)	BiWi (27 LP)
4 (WiSe)	<b>Modul FW 3 A/C/D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP HS oder VL LW oder SW oder KW			15 LP (Fach 1 oder 2 oder BiWi)	0-4 LP	9 LP
3 (SoSe)	<b>Modul FW 4: Sprachpraxis</b> PM; 2 SWS; 2 LP; Ü	<b>Modul FW 1 D</b> WPM; 2 SWS; 4 LP PS oder HS LW oder SW oder KW	<b>Verschränkungsmodul D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP VS oder PA LW oder SW oder KW mit FD		8-14 LP	6 LP
2 (SPS) (WiSe)			<b>Modul FD 3: Vor/Nachbereitung des SPS</b> PM; 1-2 SWS (Blockseminar); 5 LP		3-5 LP	6 LP
1 (SoSe)	<b>Modul FW 2 C/D</b> WPM; 2 SWS; 6 LP HS LW oder SW		<b>Modul FD 1</b> PM; 2 SWS; 4 LP		8-14 LP	6 LP

- ❖ Die Module FW1, FW 2, FW 4, FD 1 und das Verschränkungsmodul können nach Wahl der Studierenden im ersten oder dritten Semester belegt werden; mindestens eine fachdidaktische Lehrveranstaltung (FD 1 oder VM) muss jedoch vor Beginn des SPS absolviert werden. Empfohlen wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung der LP auf die beiden Semester, z.B. 10 und 12, je nach LP-Verteilung im zweiten Fach.
- ❖ FW 1 / FW 2 / FW 3: Mindestens eine Lehrveranstaltung muss jeweils aus dem Bereich der LW und der SW gewählt werden.

## Modulbeschreibungen

### Modul FW 1 C: Fachwissenschaft 1, Variante C: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Pro-seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
	Haupt-seminar	Literaturwissenschaft	HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
		Sprachwissenschaft				Kontakt	1	
					Vor/Nachbereitung	2		
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1		
				<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

### Modul FW 1 D: Fachwissenschaft 1, Variante D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Pro- seminar	Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht)	1	
				<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Modul FW 2 A: Fachwissenschaft 2, Variante A: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG	Proseminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
		Sprachwissenschaft				Kontakt	1	
					Vor/Nachbereitung	2		
					Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3		
				<b>2</b>			<b>6</b>	

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 (d.h. im Verschränkungsmodul) erfolgen: Wird im VM Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

### Modul FW 2 B: Fachwissenschaft 2, Variante B: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
2 WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNGEN	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1	6
		-----				Vor/Nachbereitung	2	
	Sprachwissenschaft	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3					
	Wiss. Übung	Literaturwissenschaft	WÜ	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontakt	1	2
		-----				Vor/Nachbereitung und studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Klausur)	1	
		Sprachwissenschaft						
	Kulturwissenschaft							
			<b>4</b>			<b>8</b>		

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Modul FW 2 C/D: Fachwissenschaft 2, Varianten C und D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTAL- TUNG	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt Vor/Nachbereitung	1 2	6
		Sprachwissenschaft			Bei Studienbeginn im SoSe: Variante C: 3; Variante D: 1	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
				<b>2</b>			<b>6</b>	

\* Variante C: Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 1 erfolgen: Wird in FW 1 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt.

\* Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Modul FW 3 A/C/D: Fachwissenschaft 3, Varianten A und C und D: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
		Kulturwissenschaft				Mündliche Prüfung	1	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL		Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> ) und mündliche Prüfung	2	
				<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Nur für Variante D: Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1, FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens eine Lehrveranstaltung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.



### Modul FW 3 B: Fachwissenschaft 3, Variante B: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHL- PFLICHTVER- ANSTALTUNG	Haupt- seminar	Literaturwissenschaft	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Kontakt Vor/Nachbereitung Mündliche Prüfung	1 2 1	4
		Sprachwissenschaft					
		Kulturwissenschaft					
			<b>2</b>			<b>4</b>	

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

862

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018  
10.09.2018

**Modul FW 4: Fachwissenschaft 4: Sprachpraxis, alle Varianten: Pflichtmodul**

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis für Lehramtsstudierende	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: Varianten A, B und D: 3; Variante C: 1	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
		2			2

### Verschränkungsmodul A (Variante A): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul\*

zugehörige Lehrveranstaltung(en)			Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT (FW 1)	Pro-seminar+	Literaturwissenschaft	PS+	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	6
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	2	
	Hauptseminar	Literaturwissenschaft	HS		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impulsreferat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> , Forschungsbericht) und Hausarbeit	3	
		Sprachwissenschaft				Kontakt	1	
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung		S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontaktzeit	1	4	
				Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Vor/Nachbereitung	1		
					Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	2		
				<b>4</b>			<b>10</b>	

\* Die Wahl der Fachwissenschaft muss komplementär zur Wahl in FW 2 erfolgen: Wird in FW 2 Literaturwissenschaft gewählt, so muss hier Sprachwissenschaft gewählt werden und umgekehrt. Mindestens eines der beiden Seminare aus den beiden Modulen muss ein Hauptseminar sein.

**Verschränkungsmodul B (Variante B): Additives, konsekutives und anwendungsorientiertes Modell:  
 Wahlpflichtmodul\***

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP		
WAHLPFLICHTVERANSTALTUNG FACHWISSENSCHAFT (FW 1)	Proseminar	Literaturwissenschaft	PS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2  Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt	1	4
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2	
	Vorlesung	Literaturwissenschaft	VL			Kontakt	1	
		Sprachwissenschaft				Vor/Nachbereitung	1	
		Kulturwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Essay, Rezension, <i>reaction papers</i> ,) und mündliche Prüfung	2	
	Projektarbeit	Literaturwissenschaft	PA			Projektarbeit	2	
		Sprachwissenschaft				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, kurze Hausarbeit, Projekt-portfolio)	2	
		Kulturwissenschaft						
	Transversales Seminar (interdisziplinär)		TS				Kontakt	
				Vor/Nachbereitung	1			
				Studienbegleitende Prüfung(en) (z.B. Impuls-referat, Dossier, Präsentation, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	2			

865

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018  
10.09.2018

Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2	4
		<b>4</b>				<b>8</b>

\* Aus den Wahlmöglichkeiten in FW 1 (im Verschränkungsmodul), FW 2 und FW 3 muss so ausgewählt werden, dass jeweils mindestens ein fachwissenschaftliches Seminar (PS im VM bzw. HS in FW 2 und FW 3) bzw. Vorlesung (nur im VM) aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und aus dem Bereich der Literaturwissenschaft stammt.

### Verschränkungsmodul C (Variante C): Additives und konsekutives Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Übung Sprachpraxis*	Ü	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 0,5 0,5 2
Fachdidaktik 2: Fachdidaktik in der Verschränkung	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>4</b>			<b>6</b>

\* Kurse, die schon im Vertiefungsmodul des Bachelorstudiums oder im Modul FW 4 belegt wurden, können nicht gewählt werden.

### Verschränkungsmodul C (Variante C): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
<b>WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG</b>	Verschränkungsseminar (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	VS	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt Vor/Nachbereitung Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Impulsreferat, Dossier, Poster, Essay, Klausur) und/oder Hausarbeit	1 2 3	6
	Projektarbeit (Sprachpraxis mit Fachdidaktik)	PA		Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Präsentation, Poster, Essay, kurze Hausarbeit, Projektportfolio)	3 3	
			<b>2</b>				<b>6</b>

### Verschränkungsmodul D (Variante D): Integratives und anwendungsorientiertes Modell: Wahlpflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)		Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP	
WAHLPFLICHT- VERANSTALTUNG	Verschränkungsseminar	FD mit LW	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2	Kontakt	1	
		FD mit SW			VS	Vor/Nachbereitung	2
		FD mit KW			Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Impuls-referat, Präsentation, <i>reaction papers</i> , Dossier, Poster, Essay) und/oder Hausarbeit	3	
	Projektarbeit	FD mit LW		PA	Bei Studienbeginn im SoSe: 3	Projektarbeit	3
		FD mit SW				Studienbegleitende Prüfung(en) (z. B. Poster, Präsentation, Essay, Projektportfolio, Hausarbeit)	3
		FD mit KW					
			<b>2</b>			<b>6</b>	



### Modul FD 1: Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik: Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Fachdidaktik 1: Grundlagen der Fachdidaktik	S	2	Bei Studienbeginn im WiSe: 1/2 Bei Studienbeginn im SoSe: 1	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	1 1 2 4
		<b>2</b>			<b>4</b>

### Modul FD 3: Vor-/Nachbereitung des Schulpraxissemesters (SPS): Pflichtmodul

zugehörige Lehrveranstaltung(en)	Form	SWS	Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe	Summe LP
Blockseminar zur Vor- und Nachbereitung des SPS	S	1-2*	Bei Studienbeginn im WiSe: 3 Bei Studienbeginn im SoSe: 2	Kontaktzeit Vor/Nachbereitung Studienbegleitende mündliche und / oder schriftliche Prüfung(en)	0,5- 1 3- 3,5 1 5
		<b>1-2</b>			<b>5</b>

\* Das Blockseminar kann mit 1 oder 2 SWS Kontaktzeit angeboten werden. Entsprechend entfällt mehr oder weniger Zeit auf die Vor- und Nachbereitung.

870

Universität Heidelberg  
Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018  
10.09.2018

**Modul: Masterarbeit: Wahlpflichtmodul (Anfertigung entweder in Fach 1 oder Fach 2 oder in den Bildungswissenschaften)**

Form		Empfohlene Semester	Aufschlüsselung LP-Vergabe		Summe LP
Masterarbeit	Bearbeitungszeit: 17 Wochen	Bei Studienbeginn im WiSe: 4 Bei Studienbeginn im SoSe: 4	Eigenstudium	15 LP	<b>15</b>

Näheres regeln § 15 und § 16 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung.

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen: Nachweise über die in § 3 Nr. 1 genannten Sprachkenntnisse, sofern diese nicht aus den Bachelorabschlussdokumenten hervorgehen.

## § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Teilstudiengang Italienisch im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, sind:

1. die folgenden Sprachkenntnisse:  
italienische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen, beispielsweise nachgewiesen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 33 % in Italienischer Philologie (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus Italien oder einen Schul- oder Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Italienisch als Unterrichtssprache oder
  - c) CELI 4 (Certificazione della Lingua Italiana) oder

- d) CILS 3 (Certificazione di Italiano come Lingua Straniera) oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Italienisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau C1 oder
  - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
2. die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:  
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Italienisch – oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt – im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, bestehend aus den 4 Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft sowie Sprachpraxis, wobei mindestens
- a) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Literaturwissenschaft,
  - b) 18 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachwissenschaft,
  - c) 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Kulturwissenschaft und
  - d) 10 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis
- stammen müssen.

#### § 4 Nachzuholende Leistungen

- (1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs.1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 3 Nr. 2 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 3 Nr. 2 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs.1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Italienisch oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 35 Leistungspunkten im Bereich der italienischen Fachwissenschaft, wobei
1. Anteile aus den drei fachwissenschaftlichen Teilgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft studiert worden sein müssen,
  2. mindestens 20 Leistungspunkte aus den drei genannten Teilgebieten und
  3. mindestens 8 Leistungspunkte aus dem Teilgebiet der Sprachpraxis stammen müssen.
- (3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang der maximal 39 Leistungspunkte Fachwissenschaft und der maximal 2 Leistungspunkte Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

**875**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**876**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel:**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>5</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module im Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

---

<sup>5</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzungen (Sprachvoraussetzungen)**

- (1) Voraussetzung für das Studium sind das Latinum und das Graecum.
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung, oder über andere entsprechende Zeugnisse oder den Besuch von Lehrveranstaltungen, in denen die entsprechenden Nachweise ausgestellt werden.
- (3) Die Teilnahme an welchen Lehrveranstaltungen dabei jeweils den Nachweis welcher Sprachkenntnisse im Einzelnen voraussetzen, regeln die Bestimmungen in Anlage 1.
- (4) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.
- (5) Empfehlenswert sind zudem Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch).

#### **§ 5 Berechnung der Fachnoten**

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Fachnote des Teilstudiengangs Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, wie folgt berechnet: Das Modul TuML wird dreifach gewichtet, das Verschränkungsmodul und die Module ÜblntL II sowie LStil IV werden doppelt gewichtet, die übrigen Module einfach.

## **§ 6 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, auch in lateinischer Sprache angefertigt werden.

## **§ 7 Wiederholung von Prüfungen**

In Abweichung von § 20 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können Prüfungen in den sprachpraktischen Übungen Lateinische Stilübungen I und Lateinische Stilübungen II auf Antrag zweimal wiederholt werden, sofern sie für den Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ nachzuholen sind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

**Modulliste Latein (Klassische Philologie: Latinistik)**

<b>Modulname</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Dauer</b>	<b>LP</b>
Verschränkungsmodul Latein	VML	1 Semester	7
Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II	ÜbIntL II	1 Semester	4
Lateinische Stilübungen IV	LStil IV	1 Semester	3
Text und Methode Latein	TuML	1 Semester	8
Wahlpflichtbereich Fachdidaktik <i>Von den Modulen a-c muss nur eines belegt werden.</i>			
a) Fachdidaktische Übung zu einer Vorlesung	FDÜ: LVL	1 Semester	4
b) Fachdidaktische Übung zu Übersetzung und Interpretation II	FDÜ: ÜbIntL II		
c) Fachdidaktische Übung zu Lateinische Stilübungen IV	FDÜ: LStil IV		
Fachdidaktisches Seminar Latein	FDL II	1 Semester	5
<i>Falls die Masterarbeit im Fach Latein geschrieben werden soll, ist zudem folgendes Wahlpflichtmodul zu belegen:</i>			
Masterarbeit Latein	SMAL	17 Wochen	15

Anmerkungen:

- Vor dem Besuch des Moduls „Text und Methode Latein“ muss entweder die „Übersetzung und Interpretation lateinischer Texte II“ oder „Lateinische Stilübungen IV“ bestanden sein.
- Das „fachdidaktische Seminar Latein“ muss i.d.R. während des Schulpraxissemesters besucht werden.
- Die fachdidaktischen Übungen sind i.d.R. im gleichen Semester wie die zugehörige fachwissenschaftliche Veranstaltung zu besuchen.
- Das Graecum ist Voraussetzung für den Besuch von „Text und Methode Latein“.
- Es wird dringend empfohlen, Lesekenntnisse in Englisch sowie einer weiteren modernen, romanischen Sprache (z.B. Französisch, Italienisch, Spanisch) bis zur Anmeldung zum Modul „Text und Methode Latein“ zu erwerben.

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Latein (Klassische Philologie: Latinistik) im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Latinum und Graecum sowie
2. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang „Klassische Philologie: Latinistik“, „Latinistik“ oder einem vergleichbaren Studiengang, bei dem der Fachanteil Latein (inklusive möglicher darin enthaltener Wahlmodule) mindestens 74 Leistungspunkte und der Anteil fachdidaktischer Leistungen mindestens 2 Leistungspunkte beträgt.

(2) Es wird weiterhin vorausgesetzt, dass der Bewerber mit literatur- und sprachwissenschaftlichen Methoden vertraut ist und über die Fähigkeit verfügt, Texte angemessenen Schwierigkeitsgrads in das und aus dem Lateinischen zu übersetzen. Zudem muss der Bewerber eine (literatur- oder sprachwissenschaftliche) Lehrveranstaltung in Seminarform auf fortgeschrittenem Niveau und eine Übung zur Interpretation und Übersetzung lateinischer Texte (fortgeschrittene Lektüre) absolviert haben.



### **§ 3 Nachzuholende Leistungen**

Falls die unter § 2 genannten Sprachanforderungen und Mindestkenntnisse/-leistungen nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, können diese im Rahmen der Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung oder der Rahmen-VO nachgeholt werden. Zu diesem Zweck legt der Zulassungsausschuss fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**886**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>6</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Anlage 1 aufgeführt.

---

<sup>6</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Arten von studienbegleitenden Prüfungen**

In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen in Form von Prüfungsleistungen, welche sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammensetzen, insbesondere Seminarvorträge, abgelegt werden.

#### **§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen**

(1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

(2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

Enthält eine Klausur einen Mehrfachauswahlfragenteil, so gilt sie als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelnoten 4.0 oder besser ist. In diesem Fall ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten, wobei zugunsten des Prüflings auf die jeweils bessere Note unter den Noten 1.0, 1.3, 1.7, 2.0, 2.3, 2.7, 3.0, 3.3, 3.7, 4.0 gerundet wird.

## § 6 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in Absprache mit dem ersten Prüfer der Arbeit in englischer Sprache angefertigt werden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12: Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage: (Module und Lehrveranstaltungen)**

## Anlage

Die Module des Teilstudiengangs Mathematik umfassen 18 LP Fachwissenschaft und 13 LP Fachdidaktik.

Die Masterarbeit ist ein optionales Modul und geht nicht in die zuvor genannten LP ein.

Das Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“ setzt sich aus zwei Teilen zusammen, der Vorlesung „Einführung in die Geometrie“ und dem „Fachdidaktischen Seminar“. Hierbei sollte die Vorlesung „Einführung in die Geometrie“ zuerst und im folgenden Semester das „Fachdidaktische Seminar“ absolviert werden.

Ein weiteres Verschränkungsmodul ist die „Didaktische Reduktion eines Themas aus der Mathematik“, welches sich ebenfalls aus zwei Teilen zusammensetzt, der Vorlesung „Ein mathematisches Thema“ und dem Seminar „Didaktische Reduktion“, welche im gleichen Semester absolviert werden müssen.

### Pflichtmodule

	Fachwissenschaft	Fachdidaktik
Wahlpflichtmodul Mathematik	8 LP	
Verschränkungsmodul „Geometrie und Unterricht“		
Einführung in die Geometrie	8 LP	
Fachdidaktisches Seminar		4 LP
Verschränkungsmodul „Didaktische Reduktion eines Themas aus der Mathematik“		
Ein mathematisches Thema	2 LP	
Didaktische Reduktion		5 LP
Mathematikdidaktik für den Unterricht am Gymnasium		4 LP

### Optionales Modul:

Masterarbeit                    15 LP

Weitere Angaben zu den Modulen und empfohlenen Studienabläufen sind im Modulhandbuch zu finden.



## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Zulassungskommission

(1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Mathematik im Master of Education, Profillinie „Gymnasium“, aus mindestens 5 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät für Mathematik und Informatik angehören. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich ein studentischer Vertreter, welcher entweder im Teilstudiengang Mathematik im Master of Education oder im Master Mathematik eingeschrieben ist, mit beratender Stimme Mitglied der Zulassungskommission ist. Der Fakultätsrat beschließt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, wobei der Vorsitzende Professor sein muss.

(2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat der Fakultät gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

### § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzung ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Mathematik oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von in der Regel mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei folgende Kenntnisse vorliegen müssen:

1. Mathematisch Denken und Arbeiten: Beweistechniken, Problemlösestrategien, Exemplarische mathematische Anwendungen, Mengen, Aussagenlogik, Terme und Gleichungen, Graphen, Fachspezifische Software zum Beispiel.
2. Arithmetik und Algebra: Elemente der Zahlentheorie (Teilbarkeit, Primfaktorzerlegung, Restklassen), Zahlbereichserweiterungen, Algebraische Strukturen (Gruppen, Ringe, Körper), Algebraische Beschreibung von Symmetrien, Lösung algebraischer Gleichungen, Algebraisierung geometrischer Konstruktionen, Algebraische Körpererweiterungen.
3. Lineare Algebra und Analytische Geometrie: Analytische Geometrie und Koordinatisierung, Lineare Gleichungssysteme, Vektorräume, lineare Abbildungen, Matrizen, Gauß-Algorithmus, Skalarprodukte, Determinanten und Eigenwerte.
4. Funktionen und Analysis: Funktionen und ihre grundlegenden Eigenschaften, Änderungsraten durch lokale Approximation, Flächenmessung durch Ausschöpfung, Reelle Zahlen, Elementare Funktionen (Exponentialfunktion, Logarithmus, trigonometrische Funktionen), Extremwertprobleme, Parameterabhängige Funktionen, Grenzwertdefinition und Stetigkeit, Differentiation und Integration, Funktionentheorie, Potenzreihen, Differentialgleichungen, Mehrdimensionale Differentiation und Integration

5. Stochastik: Wahrscheinlichkeitsrechnung in endlichen Ereignisräumen (bedingte Wahrscheinlichkeit, Erwartungswert, stochastische Unabhängigkeit), Grundlagen der beschreibenden Statistik (univariate und bivariate Kennwerte), Beispiele für Anwendungen der Stochastik, Wahrscheinlichkeitsrechnung in diskreten und kontinuierlichen Wahrscheinlichkeitsräumen, Zufallsvariable, Gesetz der großen Zahlen, Zentraler Grenzwertsatz, Grundlagen der schließenden Statistik (Schätzen und Testen)
6. Angewandte Mathematik und mathematische Technologie: Modellbildung und einfache numerische Verfahren in Anwendungen aus Natur-Humanwissenschaften oder Technik, fachspezifische Software, darüber hinaus mindestens ein Gebiet der angewandten Mathematik (zum Beispiel Numerik, Lineare oder Nichtlineare Optimierung)

(2) Wenn aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bewerber durch die Zulassungskommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

#### **§ 4 Nachzuholende Leistungen**

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, dass zu den in § 4 Abs. 1 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Die nachzuholenden Leistungen werden von der Zulassungskommission festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

## § 5 Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Qualifikation nach § 4 Abs. 2 noch Zweifel bestehen, findet für einen Studienbeginn im Wintersemester in der Regel im Juni oder Juli, für einen Studienbeginn im Sommersemester in der Regel im Dezember oder Januar statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig auf den Internetseiten der Fakultät für Mathematik und Informatik bekannt gegeben. Die Bewerber werden per E-Mail zu dem Auswahlgespräch eingeladen. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann die Zulassungskommission die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**898**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>7</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>7</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.



#### **§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung**

(1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, Voraussetzung:

1. Englisch mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen,
2. Latinum oder Graecum.

(2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel

1. durch die Hochschulzugangsberechtigung,
2. durch entsprechende Zeugnisse.

(3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

#### **§ 5 Masterarbeit**

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Sprache Englisch angefertigt werden.

**902**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

## Anlage

### Module und Lehrveranstaltungen des Master-of-Education Studiums in Philosophie/Ethik

#### A. Module des Teilstudiengangs Philosophie/Ethik

<b>Grundmodul 1a</b>				
MEPhil.1a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			<b>2 SWS</b>	<b>8 LP</b>
<b>Grundmodul 1b</b>				
MEPhil.1b	Hauptseminar	FD	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			<b>2 SWS</b>	<b>5 LP</b>
<b>Verschränkungsmodul</b>				
MEPhil.2a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
MEPhil.2b	Hauptseminar	FW+FD	3 SWS	6 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			<b>5 SWS</b>	<b>14 LP</b>
<b>Schulpraxissemester-Begleitmodul</b>				
MEPhil.SPS	Blockseminar	FD	1 SWS	4 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung)
			<b>1 SWS</b>	<b>4 LP</b>
<b>Insgesamt:</b>			<b>10 SWS</b>	<b>31 LP</b>
<b>Abschlussmodul: MEPhilMA-Arbeit</b> (Wahlpflichtmodul) <i>Dieses Modul ist nur zu belegen, falls die MA-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik geschrieben werden soll.</i>				<b>15 LP</b>

## B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Hausarbeit	= 3–5 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. In mindestens einem der Modulteile 1b und 2b soll eine Hausarbeit geschrieben werden.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen.

(3) Modul MEPhil.1b muss in der Regel vor Teilmodul MEPhil.2b belegt werden.

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs.2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## **§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

Besondere Zugangsvoraussetzung ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Philosophie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Bei diesem muss für den Masterstudiengang der Anteil an fachwissenschaftlichen Leistungen im Fach mindestens 74 Leistungspunkte und der Anteil an fachdidaktischen Leistungen im Fach mindestens 2 Leistungspunkte betragen.

## **§ 3 Nachzuholende Leistungen**

Im Falle, dass die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile gem. § 2 nicht im vollen Umfang nachgewiesen sind, legt der Zulassungsausschuss fest, welche Leistungen nachstudiert werden müssen. Die nachzustudierenden Leistungen werden mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

**907**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**908**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**



## **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Besonderer Teil –**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. September 2017 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

In § 1 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung vom 27.10.2014 haben die Pädagogische Hochschule Heidelberg und die Universität Heidelberg beschlossen, unter dem Dach der Heidelberg School of Education einen gemeinsam verantworteten Studiengang Master of Education mit den Profillinien „Lehramt Sekundarstufe I“ und „Lehramt Gymnasium“ einzurichten, zu organisieren und durchzuführen. Die grundsätzlichen Zuständigkeiten der beiden Hochschulen, ihrer Fakultäten und Fächer werden davon nicht berührt. Die Vereinbarung dient dem Ziel, die forschungsbasierte Lehrerbildung am Standort Heidelberg qualitativ zu stärken, das gemeinsame Absolventenprofil umzusetzen sowie die Mobilität und Durchlässigkeit für die Studierenden zu erhöhen.

Dieser Zielsetzung ist auch die vorliegende Prüfungsordnung verpflichtet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –<sup>8</sup> ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

## **§ 2 Teilzeitstudium**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums nicht vorgesehen.

## **§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau**

In Ergänzung zu § 3 Abs. 5 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, in der Anlage aufgeführt.

---

<sup>8</sup> Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

In Abweichung von § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besteht der Prüfungsausschuss des Teilstudiengangs Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, aus einem Mitglied des Fakultätsvorstandes aus dem Fachbereich Physik und je zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fächer experimentelle und theoretische Physik sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden; die bzw. der Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**Anlage:** Module und Lehrveranstaltungen

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen

Modulcode	Modul	FW	FD
Pflichtmodule			
<u>PPHUni:</u> <u>PDA</u> <u>PDG</u>	Verschränkungs-/Kooperations-Modul: Physik des Alltags (2 LP) Physikdidaktische Grundlagen (4 LP)	2	4
<u>PAPL2</u>	Anfängerpraktikum für Lehramtsstudenten II	4	
<u>PAPL3</u>	Anfängerpraktikum für Lehramtsstudenten III	2	
<u>PFPL</u>	Fortgeschrittenenpraktikum für Lehramtsstudenten	4	
<u>PDEMO</u>	Demonstrationspraktikum	4	
<u>FDMP</u>	Methodik des Physikunterrichts		4
<u>FDFD</u>	Fachdidaktik für das gymnasiale Lehramt		4
Masterarbeit			
<u>PMA</u>	Masterarbeit	15	
<u>PMK</u>	Master-Kolloquium	2	1

Pflichtmodule Physik: 31 CP [Fachwissenschaft (FW)/Fachdidaktik (FD):  
 18 CP/13CP]

Masterarbeit: 15 CP

## **Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“**

vom 12. Oktober 2017

Aufgrund §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. vom 16. Mai 2017, S. 245 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), § 2 Abs. 6 und Abs. 8 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg in seiner Sitzung am 19. September 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12. Oktober 2017 erteilt.

### **Präambel**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

## § 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze in dem zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

## § 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen sowie ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.

## § 3 Zulassungskommission

(1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung wird die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Physik im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“, vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Astronomie aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.
- (4) Die Sitzungen der Zulassungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

#### § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind die folgenden fachlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen:  
Ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Physik, oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik und mindestens 74 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft Physik, oder, in Ausnahmefällen, in einem Fachbachelorstudiengang der Physik und einer weiteren Fachwissenschaft, die jeweils die lehramtsbezogenen Elemente Fachdidaktik sowie Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien enthalten, wobei in den Teilgebieten der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik folgende Kenntnisse vorliegen müssen:
1. Mechanik (Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Newton'sche Gesetze);
  2. Thermodynamik (Temperatur und Energie, Hauptsätze, Phasenübergänge);

3. Optik (geometrische Optik, Beugung, Interferenz, Polarisation, optische Instrumente);
4. Elektrodynamik (Coulomb-Gesetz und Lorentzkraft, elektromagnetische Felder und Wellen, elektrische Bauelemente und Kennlinien, elektromagnetische Felder und Wellen in Vakuum und Materie);
5. Atom- und Quantenphysik (Schrödingergleichung, Teilchen-Welle-Dualismus, grundlegende Quanteneffekte, Spektren und Auswahlregeln);
6. Festkörperphysik (Aufbau der Materie, Grundlagen der Elektronen- und Wärmeleitung sowie des Magnetismus und der Halbleiterphysik, Kristalle und Beugungsmethoden, Elektronen- und Wärmeleitung, Magnetismus, Halbleiter);
7. Kern- und Teilchenphysik (Kerne und ausgewählte Elementarteilchen, Kernenergie, biologische Wirkungen ionisierender Strahlung, Kernmodelle, Elementarteilchen, Beschleuniger);
8. Astrophysik und Kosmologie (Planeten, Sterne, Einblicke in Entwicklung des Universums, Planetensysteme, Sonne, Sternentwicklung, Schwarze Löcher, Urknall und Entwicklung des Universums);
9. Theoretische Mechanik (Prinzipien der Lagrange- und Hamilton-Mechanik, Symmetrie und Invarianz, Nichtinertialsysteme, Keplerproblem, harmonischer Oszillator, deterministisches Chaos);
10. Thermodynamik (Hauptsätze, thermodynamische Prozesse und Maschinen, statistische Gesamtheiten, thermodynamische Potenziale, klassische Gase);
11. Elektrodynamik und Relativitätstheorie (Maxwellgleichungen in Vakuum und Materie, elektrodynamische Potenziale und Eichinvarianz, elektromagnetische Wellen, relativistische Raum-Zeit-Struktur und ihre Anwendungen);
12. Quantentheorie (Postulate der Quantenmechanik und mathematische Beschreibung, Kopenhagener Deutung, Schrödingergleichung, Einteilchenpotenzial-Modelle, Spin, Mehrteilchenprobleme).



(2) Wenn aus den eingereichten Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig hervorgeht, ob die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Bewerber durch den Zulassungsausschuss zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

## § 5 Nachzuholende Leistungen

(1) In Ausnahmefällen kann gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung unter der Auflage zugelassen werden, wenn die in § 4 Abs. 1 festgelegten noch fehlende Studienleistungen spätestens bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachgeholt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung mit Auflage ist ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Physik oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 44 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft, wobei in den Teilgebieten der Experimentalphysik und der Theoretischen Physik folgende Kenntnisse vorliegen müssen:

1. Mechanik (Massenpunkt und Systeme von Massenpunkten, starrer Körper, Drehbewegungen, Schwingungen und Wellen, Newton'sche Gesetze);
2. Thermodynamik (Temperatur und Energie, Hauptsätze, Phasenübergänge);
3. Optik (geometrische Optik, Beugung, Interferenz, Polarisation, optische Instrumente);
4. Elektrodynamik (Coulomb-Gesetz und Lorentzkraft, elektromagnetische Felder und Wellen, elektrische Bauelemente und Kennlinien);
5. Einblicke in die Atom- und Quantenphysik;

6. Festkörperphysik (Aufbau der Materie, Grundlagen der Elektronen- und Wärmeleitung sowie des Magnetismus und der Halbleiterphysik);
7. Kern- und Teilchenphysik (Kerne und ausgewählte Elementarteilchen, Kernenergie, biologische Wirkungen ionisierender Strahlung);
8. Astrophysik und Kosmologie (Planeten, Sterne, Einblicke in Entwicklung des Universums);
9. Übersicht über Strukturen und Konzepte der Physik, insbesondere: harmonischer Oszillator, Kepler'sche Gesetze, Erhaltungssätze, klassische Gase, elementare thermodynamische Prozesse und Maschinen, Grundaussagen der Maxwell-Gleichungen, Spezielle Relativitätstheorie.

(3) Die nachzuholenden Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten Fachwissenschaft und maximal 2 Leistungspunkten Fachdidaktik werden vom Zulassungsausschuss festgelegt und den Bewerbern mit dem Zulassungsbescheid genau mitgeteilt.

(4) Ein Wechsel der Profillinie im Teilstudiengang Physik des Master of Education von „Lehramt Sekundarstufe I“ nach „Lehramt Gymnasium“ erfordert den Nachweis des erfolgreichen Absolvierens der Module Experimentalphysik IV (Kern- und Teilchenphysik), Experimentalphysik V (Molekül- und Festkörperphysik), Theoretische Physik III (Elektrodynamik) und Theoretische Physik IV (Quantenmechanik) oder dem gleichwertiger Studien- und Prüfungsleistungen. Die zu erfüllenden Auflagen zur bedingten Zulassung werden von der Zulassungskommission nach individueller Prüfung festgelegt und mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

## § 6 Auswahlgespräch

Das Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Qualifikation nach § 4 Abs. 2 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 8 Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Der genaue Termin sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden den Bewerbern mindestens eine Woche vorher durch das Prüfungssekretariat der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Heidelberg, den 12. Oktober 2017

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

**920**

Universität Heidelberg  
**Mitteilungsblatt Nr. 10 / 2018**  
**10.09.2018**

## **KONTAKT**

Universitätsverwaltung  
Gremien und Wahlen  
Seminarstraße 2  
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120  
[sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de](mailto:sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de)